



**Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg  
zur Umweltrevision der  
Deponie Halbeswig mit CHC 50-Kompaktanlage**

vom **12.08.2024**

Betreiber: Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)  
Standort: Bestwig-Halbeswig, 59909 Bestwig

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt am Standort Bestwig-Halbeswig, 59909 Bestwig eine Deponie mit einer CHC 50-Kompaktanlage. Die Deponie befindet sich zurzeit in der Stilllegungsphase.

Datum der Überwachung: **11.07.2024**

Vor-Ort-Aufwand: 3,5 Personenstunden inkl. Fahrtzeit

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 6,5 Personenstunden

Gesamtaufwand: 10,0 Personenstunden

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden schwerpunktmäßig überwacht:  
Oberfläche der Deponie mit Anlagensicherung, Sickerwasserbehandlungsanlage,  
Teiche, CHC 50-Kompaktanlage (Kohlenwasserstoff-Converter)

Grundlage der Überwachung: Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1976,  
Az. 54.1.16-3.958.7/76  
Planfeststellungsbeschluss vom 31.10.1989,  
Az. 54.1.21-2.958.11/87  
Entscheidungen vom 18.12.2018,  
Az. 900-0115432-0003/ADA-0001

Ergebnis der Überwachung: **keine Mängel**

### **Definition der Mängelcharakterisierung:**

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.